

1. Produktbeschreibung

Der Generali Bank ImmoAktien VermögensPlan (im Folgenden „IAV-Plan“) dient der wiederholten Veranlagung von Geldbeträgen in Aktien von Immobiliengesellschaften bzw. Immobilienanlagegesellschaften (im Folgenden „Immobilienaktien“). Einem IAV-Plan liegen der ImmoAktien VermögensPlan-Vertrag (im Folgenden „IAV-Vertrag“) sowie ein diesem zugeordnetes Wertpapierdepot und Verrechnungskonto zugrunde.

2. ImmoAktien VermögensPlan-Vertrag

2.1. Der IAV-Vertrag kommt mit der Annahme eines Antrages des Kunden auf Eröffnung eines IAV-Plans durch die Generali Bank AG (im Folgenden „Bank“) zustande. Der unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars unterfertigte Antrag ist vom Kunden an die Bank zu übermitteln. Besteht bereits eine Geschäftsverbindung, kann der Antrag vom Kunden auch im Rahmen des InternetBanking unter Einhaltung der vereinbarten Identifikationsmerkmale gestellt werden. Voraussetzung für die Durchführung des IAV-Plans ist ein vom Kunden ausgefülltes und unterfertigtes Anlegerprofil sowie seine Bestätigung über den Erhalt der Risikohinweise.

2.2. Im IAV-Vertrag beauftragt der Kunde die Bank, mit den auf dem Verrechnungskonto (Punkt 4) eingehenden Geldern die für das jeweilige Quartal gemäß Punkt 5 ausgewählten Immobilienaktien zu erwerben und dem Wertpapierdepot (Punkt 3) anzureihen.

2.3. Der IAV-Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann vom Kunden jederzeit ohne Einhaltung von Fristen und Terminen gekündigt werden. Die Bank ist berechtigt, den IAV-Vertrag nach den Regelungen der Z 22 bis Z 24 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG (im Folgenden „AGB“) zu beenden.

2.4. Ein IAV-Vertrag kann auch von mehreren Kunden (Inhabern) gemeinsam abgeschlossen werden. Diesfalls sind das dazugehörige Wertpapierdepot und Verrechnungskonto ein Gemeinschaftsdepot bzw. -konto gemäß Z 33 AGB. Änderungen des IAV-Vertrages sowie dessen Beendigung können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Verfügungen über die Forderung am Verrechnungskonto sowie über die Immobilienaktien am Depot kann jeder Mitinhaber bis zum ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Mitinhabers alleine vornehmen. Für Verpflichtungen aus dem IAV-Vertrag, dem Wertpapierdepot und dem Verrechnungskonto haften alle Mitinhaber zur ungeteilten Hand. Der Kunde kann (die Inhaber können) anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung (Z 30 AGB) für das Wertpapierdepot und das Verrechnungskonto erteilen; mit dieser ist die Berechtigung zum Verkauf aller oder einzelner Immobilienaktien verbunden (Z 30 Abs 2 AGB).

3. Wertpapierdepot

Die im Rahmen des IAV-Plans vom Kunden erworbenen Immobilienaktien werden ausschließlich dem Depot des Kunden, welches zum IAV-Plan eröffnet wird, angereicht; für dieses gelten alle auf Wertpapierdepots anzuwendenden Geschäftsbedingungen der Bank. Andere Wertpapiere als die im Rahmen des IAV-Plans angeschafften Immobilienaktien können dem Depot nicht angereicht werden.

4. Verrechnungskonto

4.1. Für die Abwicklung von Zahlungen zum Erwerb sowie aus der Veräußerung von Immobilienaktien wird ein zum IAV-Plan gehöriges Verrechnungskonto eröffnet; diesem werden auch Ausschüttungen an den Kunden aus den von ihm erworbenen Immobilienaktien gutgeschrieben sowie die Forderungen der Bank im Zusammenhang mit dem IAV-Plan und den Aufträgen und Weisungen des Kunden angelastet. Das Verrechnungskonto wird zum Ende eines jeden Kalenderquartals abgeschlossen. Für das Verrechnungskonto gelten alle auf Konten anwendbaren Geschäftsbedingungen der Bank.

4.2. Guthaben auf dem Verrechnungskonto werden variabel mit dem im Preisblatt jeweils angegebenen Zinssatz verzinst. Für Überziehungen am Verrechnungskonto hat der Kunde bis zum Zugang einer gegenteiligen Erklärung der Bank keine Überziehungszinsen zu bezahlen; geht dem Kunden eine Erklärung der Bank zu, gilt ab dem in der Erklärung angegebenen Zeitpunkt variabel der jeweilige im Preisblatt enthaltene Sollzinssatz. Übersteigt die Überziehung EUR 40,-, ist die Bank berechtigt, diese durch den Verkauf von Immobilienaktien abzudecken. Zinssatzänderungen werden dem Kunden gemeinsam mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens im Kontoauszug bekanntgegeben.

5. Auswahl der Immobilienaktien

5.1. Die Veranlagung erfolgt ausschließlich in Aktien europäischer Immobiliengesellschaften bzw. Immobilienanlagegesellschaften, welche in inländische und/oder ausländische Immobilien investieren; die Aktien notieren an in- oder ausländischen europäischen Börsen.

5.2. Die Veranlagung erfolgt in eine oder mehrere Immobilienaktien, die jeweils im Vorhinein für ein Kalenderquartal ausgewählt werden. Erfolgt die Veranlagung in verschiedene Immobilienaktien, wird auch das Verhältnis, in dem zu veranlagende Beträge in die mehreren Immobilienaktien investiert werden, festgelegt. Sofern der zu veranlagende Betrag nicht

ausreicht, um alle oder mehrere der ausgewählten Immobilienaktien zu erwerben, obliegt es dem Ermessen der Generali Bank, in welche Immobilienaktie(n) veranlagt wird.

5.3. Jene Immobilienaktien, in welche die Veranlagung erfolgt, werden am Beginn des IAV-Plans vom Kunden im Antrag festgelegt; danach werden sie von der Bank im Vorhinein für jedes Kalenderquartal ausgewählt. Diese Auswahl erfolgt bis zum letzten Tag des zweiten Monats eines Quartals für das Folgequartal. Erfolgt eine Änderung der ausgewählten Immobilienaktien, gilt diese nur für künftige Veranlagungen. Die Bank stellt für den Kunden auf ihrer Homepage jederzeit ein Factsheet, aus dem die für das laufende sowie die für das folgende Quartal ausgewählten Immobilienaktien ersichtlich sind, zur Verfügung; dem Kunden werden diese Informationen auch telefonisch erteilt. Der Kunde ist verpflichtet, sich laufend über die ausgewählten Immobilienaktien zu informieren; hierbei nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass er von sich aus diese Informationen einholen muss. Sofern der Kunde mit der Veranlagung in die (eine der) ausgewählte(n) Immobilienaktie(n) nicht einverstanden ist, hat er dies der Bank spätestens binnen einer Woche mitzuteilen; der Kunde hat auch die Möglichkeit, jederzeit den Erwerb von Immobilienaktien dadurch zu verhindern, dass er keine Zahlungen auf das Verrechnungskonto tätigt bzw solche unterbindet. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, aus dem die Veranlagung in eine der ausgewählten Aktien nicht mehr empfehlenswert erscheint, kann die Bank zu veranlagende Beträge in andere ausgewählte Immobilienaktien investieren oder von einer Veranlagung vorläufig absehen.

5.4. Der Kunde erklärt, in Immobilienaktien investieren zu wollen; der Kunde wurde über die mit der Veranlagung in Immobilienaktien verbundenen Risiken, insbesondere durch die Risikohinweise, aufgeklärt. Die Veranlagung erfolgt auf das ausschließliche Risiko des Kunden. Falls der Kunde mit dem Erwerb einer von der Bank ausgewählten Immobilienaktie nicht einverstanden ist, hat er gemäß den Regelungen in Punkt 5.3 den Erwerb der Immobilienaktie zu unterbinden; unterlässt dies der Kunde, genehmigt er damit den Erwerb der Immobilienaktie.

6. Erwerb von Immobilienaktien

6.1. Die Bank wird für den Kunden mit jeder auf dem Verrechnungskonto eingehenden Zahlung Immobilienaktien entsprechend den für das jeweilige Quartal gemäß Punkt 5 festgelegten Immobilienaktien erwerben, nachdem eine bestehende Überziehung abgedeckt wurde. Hierzu kann der Kunde entweder regelmäßig Überweisungen auf das Verrechnungskonto vornehmen (insbesondere im Rahmen eines der Bank erteilten Einziehungsauftrages von einem anderen Konto des Kunden) oder unregelmäßig Überweisungen auf das Verrechnungskonto tätigen; der Kunde kann neben regelmäßigen auch zusätzliche Einzahlungen auf das Verrechnungskonto tätigen. Als Grundlage für einen Auszahlungsplan (Punkt 7.2) kann der Kunde auch eine einmalige Zahlung von mindestens EUR 1.000,- tätigen. Mit jedem Eingang auf dem Verrechnungskonto ist der Auftrag des Kunden zum Erwerb von Immobilienaktien entsprechend dem IAV-Vertrag verbunden, sofern bestimmte Arten von Eingängen - wie Ausschüttungen an den Kunden - nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

6.2. Die Ausführung der Aufträge zum Erwerb von Immobilienaktien setzt ein Guthaben von mindestens EUR 40,- am Verrechnungskonto voraus; besteht ein solches, wird die Bank mit dem gesamten Guthaben Immobilienaktien für den Kunden entsprechend dem IAV-Vertrag erwerben. Kann nicht das gesamte Guthaben zum Erwerb verwendet werden, wird die Bank Immobilienaktien im größtmöglichen Umfang erwerben und verbleibt der Differenzbetrag als Guthaben auf dem Verrechnungskonto; fehlen höchstens EUR 10,- zum Erwerb einer weiteren Immobilienaktie, kann die Bank diese auch erwerben und den fehlenden Betrag dem Verrechnungskonto als Überziehung anlasten.

6.3. Ausschüttungen an den Kunden aus den im Rahmen des IAV-Plans erworbenen Immobilienaktien werden ebenfalls zum Erwerb von Immobilienaktien verwendet. Gegebenenfalls anfallende Bezugsrechte werden am ersten Tag des Bezugsrechtshandels netto bestens verkauft und der Erlös in die gem. Punkt 5 festgelegten Immobilienaktien veranlagt.

7. Veräußerung von Immobilienaktien und Auszahlungsplan

7.1. Der Kunde kann jederzeit einzelne oder alle der von ihm im Rahmen des IAV-Plans erworbenen Immobilienaktien veräußern.

7.2. Hat der Kunde eine Einmalzahlung von mindestens EUR 1.000,- geleistet oder Immobilienaktien mit einem Kurswert von mindestens EUR 1.000,- erworben, kann er die Bank mit der Durchführung eines Auszahlungsplans beauftragen. Im Rahmen eines Auszahlungsplans beauftragt der Kunde die Bank, in festgelegten Intervallen die erforderliche Anzahl an Immobilienaktien zur Erzielung eines bestimmten Verkaufserlöses zu verkaufen und den erzielten Erlös vom Verrechnungskonto auf ein anderes Konto zu überweisen. Der regelmäßige Verkaufserlös muss mindestens EUR 100,- betragen. Beim Verkauf werden die Immobilienaktien aliquot im Verhältnis des aktuellen Kurswerts der Immobilienaktien verkauft. Befinden sich auf dem Wertpapierdepot am Ende des Auszahlungsplans nicht mehr genügend Immobilienaktien um den Verkaufserlös zu erzielen, werden die verbliebenen Immobilienaktien veräußert. Der Auszahlungsplan wird von der Bank solange durchgeführt, bis entweder alle Immobilienaktien verkauft sind oder der Kunde den Auftrag widerruft.

8. Regelungen für Erwerb und Veräußerung von Immobilienaktien

8.1. Für den Erwerb und die Veräußerung von Immobilienaktien gelten die Geschäftsbedingungen der Bank über den Handel in Wertpapieren, insbesondere jene der AGB und der Besonderen Bedingungen der Generali Bank AG, sofern in diesen Bedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

8.2. Die Bank wird den Auftrag zum Erwerb der Immobilienaktien an dem der Gutschrift (Valutatag) auf dem Verrechnungskonto bzw. dem Entstehen des erforderlichen Mindestguthabens von EUR 40.- folgenden Bankwerktag ausführen; ist an diesem die Ausführung (etwa mangels Börsenhandels) nicht möglich, am nächstmöglichen Bankwerktag. Der Erwerb erfolgt zum Börsenschlusskurs (bei Aktien im Fließhandel) bzw. Tageskurs (bei Aktien im Auktionshandel) des Geschäftstages an der Stambörse der jeweiligen Aktie.

8.3. Die Bank führt Aufträge zum Verkauf von Immobilienaktien am vereinbarten Tag oder nach Zugang eines Auftrages gemäß Z 63 AGB durch. Der Verkauf erfolgt zum Börsenschlusskurs (bei Aktien im Fließhandel) bzw. Tageskurs (bei Aktien im Auktionshandel) des Geschäftstages an der Stambörse der jeweiligen Aktie.

9. Änderung der Aufträge des Kunden im Rahmen des IAV-Plans

Der Kunde kann jederzeit die der Bank von ihm erteilten Aufträge im Rahmen des IAV-Plans wie folgt abändern:

Der Kunde kann die Höhe der von ihm regelmäßig geleisteten Zahlungen auf das Verrechnungskonto ändern oder anstatt laufender Zahlungen nur gelegentliche Zahlungen leisten.

Der Kunde kann den weiteren Erwerb von Immobilienaktien unterlassen und nur mehr Ausschüttungen aus den erworbenen Immobilienaktien, allenfalls unter Wiederveranlagung der Ausschüttungen, beziehen oder die Durchführung eines Auszahlungsplans (Punkt 7.2.) beauftragen.

10. Mitteilungen der Bank

Der Kunde erhält am ersten Geschäftstag nach Ausführung eines Auftrags zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren eine Bestätigung der Auftragsausführung. Diese Bestätigung wird dem Kunden per Post oder, falls dies ausdrücklich vereinbart wurde, auf elektronischem Weg übermittelt. Weiters erhält der Kunde quartalsweise einen Auszug seines Wertpapierdepots und den Abschluß seines Verrechnungskontos. Der Kunde kann den Kontostand und Kontobewegungen sowie Depotstand auch jederzeit unter Einhaltung der Identifikationsvoraussetzungen telefonisch erfragen oder durch elektronische Datenübertragung via Internet einsehen.

11. Entgelte und Aufwandsatz

Die Bank hat für die Durchführung des IAV-Plans, der Aufträge zum Kauf und Verkauf der Immobilienaktien sowie die Führung des Verrechnungskontos und des Wertpapierdepots Anspruch auf Entgelt und Aufwandsatz, deren Höhe im Preisblatt festgelegt ist; für die Änderung ihrer Höhe gilt Punkt 3 der mit dem Kunden vereinbarten vertraglichen Grundlagen der Geschäftsverbindung, sofern der Kunde Verbraucher ist. Mit der All in Fee sind alle anfallenden Gebühren, Spesen und Fremdspesen im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf der Immobilienaktien, die Führung des Verrechnungskontos sowie die Depotgebühr abgegolten. Von der All in Fee entfallen rd. 50 % auf die Abgeltung der Depotführung und rd. 50% auf die Verwaltungsgebühr.

12. Beendigung des ImmoAktien VermögensPlan-Vertrages

Wird der IAV-Vertrag beendet, hat der Kunde die Möglichkeit, die von ihm erworbenen Immobilienaktien ganz oder teilweise auf ein anderes Wertpapierdepot zu übertragen und / oder diese ganz oder teilweise zu veräußern. Der Kunde hat alle Ansprüche der Bank zu befriedigen, insbesondere Überziehungen des Verrechnungskontos abzudecken. Das Wertpapierdepot und das Verrechnungskonto werden geschlossen.

12. Änderungen der Bedingungen und Geltung weiterer Geschäftsbedingungen

12.1. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden zur Kenntnis gebracht; dies kann schriftlich, über einen Kontoauszug oder elektronisch durch eine Verständigung im persönlichen Homepage-Bereich des Kunden geschehen, falls der Kunde Dispositionen im Rahmen des InternetBanking vornimmt. Der Kunde genehmigt die Änderungen, wenn er nicht binnen vier Wochen nach Zugang des Verständigungsschreibens, des Kontoauszuges oder der elektronischen Verständigung schriftlich widerspricht. Der Kunde wird in der Verständigung auf die Frist und seine mit dem Unterbleiben des schriftlichen Widerspruchs verbundene Genehmigung ausdrücklich hingewiesen werden.

12.2. Ergänzend gelten die Besonderen Bedingungen der Generali Bank AG (SGB) und die AGB. Auf die in Punkt 10. SGB enthaltenen Sorgfaltspflichten wird hingewiesen. Alle Geschäftsbedingungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bis zur völligen Abwicklung weiter.